



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen  
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7  
Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2  
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068  
Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde  
bekannt:

Die Firma Kreuzberger & Spengler, Regenerative Energie GmbH & Co. KG beantragt  
die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16 b  
Abs. 7 S. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Windenergieanlage in  
der Gemarkung **Klingelbach**, Flur **9**, Flurstück **2981**.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG  
ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß  
§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen  
Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen  
Umweltauswirkungen der beantragten Änderung welche die besondere  
Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben  
gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens bleibt unverändert. Zusätzliche Eingriffe  
in die natürlichen Ressourcen sind durch die Änderung des Anlagentyps nicht  
abzuleiten. Schallimmissionen und Schattenwurf wurden durch die Vorlage und  
Prüfung des Schallgutachtens überprüft. Die Grenzwerte werden eingehalten.  
Besonders schützenswerte Gebiete im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG  
sind nicht betroffen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des  
(Änderungs)Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: **21a/07/5.1/2024/0038**

Koblenz, den **19.02.2025**

Im Auftrag

Kristina Wollschlag